

Prüfungsordnung (Satzung) der Fachhochschule Kiel für die Bachelor- und Master-Studiengänge Multimedia Production

Aufgrund § 52 Abs. 1 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184), wird nach Beschlussfassung durch den Gemeinsamen Ausschuss Multimedia Production vom 23. März 2006 und mit Genehmigung des Präsidiums vom 16. Februar 2007 folgende Satzung für den Bachelor- und den Masterstudiengang Multimedia der Fachhochschule Kiel erlassen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Hochschulgrade

- (1) Im Bachelor-Studiengang verleiht die Hochschule aufgrund der bestandenen, für den Bachelor-Abschluss vorgesehenen Prüfung den akademischen Grad "Bachelor of Arts". Im konsekutiven Master-Studiengang verleiht die Hochschule aufgrund der bestandenen, für den Master-Abschluss vorgesehenen Prüfung den akademischen Grad "Master of Arts".
- (2) Form und Inhalt der Urkunden regelt die Hochschule.

§ 2 Zweck und Gliederung der Prüfungen

- (1) Während die Prüfung zum Bachelor of Arts im Rahmen des Studiums den ersten berufsqualifizierenden Abschluss bildet, beinhaltet die Prüfung zum Master of Arts einen erweiterten und vertieften berufsqualifizierenden Studienabschluss.
Durch die Prüfungen soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die für die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die entsprechenden Instrumente beherrscht und die Fähigkeit besitzt, methodisch und selbstständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu arbeiten, um mit anderen Personen multimediale Projekte zu konzipieren und zu realisieren, sowie die entstandenen Erzeugnisse zu vermarkten. Den Studierenden des Masterstudienganges wird die Fähigkeit vermittelt, komplexe Kommunikationsvorgänge mit Medien auf vertiefter wissenschaftlicher Basis zu analysieren, initiieren und zu gestalten sowie, basierend auf dem Umgang mit der Technik und dem dafür erworbenen Verständnis, neue Formate und Anwendungen für innovative Medien zu entwickeln.
- (2) Die Prüfungen erfolgen studienbegleitend gemäß den Anlagen 1 und 2.

§ 3 Studiendauer

- (1) Die Regelstudienzeit für den Bachelorstudiengang beträgt einschließlich aller Prüfungen, des Projekts in Unternehmen und der Bachelor-Thesis drei Jahre. Für den Masterstudiengang beläuft sich die Regelstudienzeit einschließlich aller Studienleistungen und der Master-Thesis auf zwei Jahre. Studienordnung, Angebot und Umfang von Lehrveranstaltungen und Ablauf des Prüfungsverfahrens sind so zu gestalten, dass die jeweilige Regelstudienzeit eingehalten werden kann.
- (2) Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Pflichtwahlbereich beträgt im Bachelorstudium 120 Semesterwochenstunden und im Masterstudium 64 Semesterwochenstunden.

II. Prüfungen

§ 4 Prüfungsausschuss

- (1) Die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben obliegen dem zuständigen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern.
- (2) Der Gemeinsame Ausschuss Multimedia Production wählt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden sowie ein weiteres Mitglied des Prüfungsausschusses jeweils aus der Mitgliedergruppe der Professorinnen und Professoren und je ein Mitglied aus den Hochschulmitgliedergruppen des wissenschaftlichen Dienstes und der Studierenden. Steht kein Mitglied aus der Mitgliedergruppe des wissenschaftlichen Dienstes zur Wahl, so bleibt der Sitz unbesetzt. Für jedes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied aus der entsprechenden Mitgliedergruppe zu wählen. Die Wahlzeit für Studierende beträgt ein Jahr, für die übrigen Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder zwei Jahre. Eine Wiederwahl der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschusses ist zulässig.
- (3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied aus der Mitgliedergruppe der Professorinnen und Professoren ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Vertreterinnen oder Vertreter der Mitgliedergruppe der Studierenden sind bei der Behandlung zukünftiger Prüfungsaufgaben auszuschließen.
- (4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden und trifft alle Entscheidungen, die den organisatorischen Ablauf der Prüfungen betreffen.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, als Zuhörer an der Abnahme der Prüfungen teilzunehmen und in Protokolle Einsicht zu nehmen. Sie unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 5 Prüferinnen und Prüfer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen oder Prüfer. Er kann die Bestellung der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden übertragen. Zu Prüferinnen und Prüfern sollen in der Regel nur Mitglieder des Lehrkörpers bestellt werden, die die Voraussetzungen des § 94 des Hochschulgesetzes erfüllen. Sie handeln im Namen des Prüfungsausschusses.
- (2) Die Kandidatin oder der Kandidat kann für die Bachelor- und für die Master-Thesis Prüferinnen oder Prüfer vorschlagen. Diesem Vorschlag soll entsprochen werden, soweit die Verteilung der Prüfungslast auf die Prüferinnen und Prüfer dies zulässt. Beim Kolloquium soll in der Regel die Betreuerin oder der Betreuer der Bachelor- bzw. der Master-Thesis auch Prüferin oder Prüfer sein.
- (3) Die Prüferinnen und Prüfer sind bei der Beurteilung der Leistungen nicht an Weisungen gebunden. Die bestellten Prüferinnen und Prüfer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 6 Anerkennung und Anrechnung von an anderen Hochschulen erbrachten Leistungen

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen können anerkannt werden, soweit fachliche Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Bei der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz

gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulvereinbarungen zu beachten.

- (2) Studien- und Prüfungsleistungen werden auf Antrag anerkannt. Die oder der Studierende hat die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
- (3) Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss in Abstimmung mit der hauptamtlichen Lehrkraft, die das jeweilige Fach vertritt. Zum Nachweis der fachlichen Gleichwertigkeit kann der Prüfungsausschuss Gutachten anfordern.

§ 7 Prüfungsverfahren

- (1) Prüfungen im Sinne dieser Prüfungsordnung sind Modulprüfungen gemäß der Anlagen 1 und 2. Die Prüfungen werden studienbegleitend abgenommen, d. h. die Kandidatin oder der Kandidat soll die Prüfungsleistungen in den einzelnen Modulen der in den Anlagen 1 und 2 vorgesehenen Studienhalbjahre erbringen. Zu Beginn der Lehrveranstaltung spezifiziert das Lehrpersonal Gegenstand, Art und Umfang der geforderten Prüfungsleistungen sowie zu erbringende Vorleistungen als Voraussetzung der Zulassung zur Prüfung. Dabei wird mitgeteilt, ob die Prüfungsleistung durch eine Klausur, eine Hausarbeit, ein Referat, eine mündliche Prüfung, eine Projektarbeit oder eine Kombination der genannten Möglichkeiten zu erbringen ist.
- (2) Im Bachelor-Studiengang werden die Prüfungen in deutscher, im Master-Studiengang gemäß der Vorgaben des Prüfungsausschusses in deutscher oder englischer Sprache abgelegt.
- (3) Modulprüfungen müssen innerhalb eines Prüfungszeitraumes abgeschlossen werden. Ein Prüfungszeitraum im Sinne dieser Satzung ist der gemäß § 9 festgelegte Zeitraum.
- (4) Eine Modulprüfung umfasst die Stoffgebiete der Lehrveranstaltungen in den jeweiligen Modulen.
- (5) In den Klausuren soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.
- (6) In den mündlichen Prüfungen soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes zu erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag sowie über ein ausreichendes Grundlagenwissen verfügt. Eine mündliche Prüfung wird von mindestens zwei Prüfern abgenommen. Über die mündliche Prüfung ist ein Protokoll zu fertigen.
- (7) In Hausarbeiten, Referaten und Projektarbeiten soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er innerhalb der Bearbeitungszeit eine anwendungsbezogene Problemstellung aus dem jeweiligen Fachgebiet auf wissenschaftlicher Grundlage im Rahmen des gestellten Themas in hinreichender Tiefe zu bearbeiten vermag. Hausarbeiten, Referate und Projektarbeiten sind als Vorübung zur Bachelor- bzw. Master-Thesis zu sehen und müssen daher den Anforderungen an eine Bachelor- bzw. Master-Thesis in formaler und methodischer Hinsicht bei entsprechend eingeschränktem Themenumfang genügen. Bei Referaten ist die Bewertung des mündlichen Teils wie bei der mündlichen Prüfung in einer Niederschrift festzuhalten.
- (8) Die Prüfungsaufgaben werden von den Prüferinnen und Prüfern gestellt, die das Fach vertreten. Klausuren sind von allen Kandidatinnen oder Kandidaten des Fachs und des betreffenden Prüfungstermins gleichzeitig abzulegen. Für mündliche Prüfungen gelten diese Regelungen entsprechend. Für Hausarbeiten, Referate und Projektberichte sind die Vorschriften über Bachelor- bzw. Master-Thesis und mündliche Prüfungen analog anzuwenden.

§ 8 Zulassung zur Prüfung

- (1) Voraussetzungen für die Zulassung zu den Prüfungen sind:
 1. die Einschreibung an der Fachhochschule Kiel in dem Bachelor- bzw. Masterstudiengang Multimedia Production, ohne dass zum Zeitpunkt des Eingangs der Anmeldung eine Beurlaubung vom Studium oder eine Unterbrechung des Studiums vorliegt,
 2. im Bachelorstudiengang eine form- und fristgerechte Anmeldung zur Teilnahme an der jeweiligen Prüfung, im Masterstudiengang bedarf es einer form- und fristgerechten Anmeldung nur bei der Teilnahme an einer Wiederholungsprüfung,
 3. gegebenenfalls der Nachweis über die von der Dozentin oder dem Dozenten zu Beginn des Semesters definierten Vorleistungen,
 4. für die Zulassung zu den Kolloquien eine mit mindestens "ausreichend" bewertete Bachelor- bzw. Master-Thesis im Bachelor- bzw. Master-Studiengang Multimedia Production dieser Hochschule.
- (2) Über die Zulassung zu den Prüfungen entscheidet in Zweifelsfällen die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 - die Unterlagen gemäß Abs. 1 nicht vollständig sind oder
 - die Kandidatin oder der Kandidat die Prüfung in diesem Studiengang oder in einem Diplomstudiengang Multimedia Production an einer Fachhochschule oder Gesamthochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder
 - die Kandidatin oder der Kandidat die im jeweiligen Prüfungsmodul erforderlichen Studienleistungen, die ggf. Voraussetzung für die Prüfung sind, nicht erbracht hat.
- (3) Liegen die als Voraussetzung für eine Prüfung erforderlichen Studienleistungen nicht vor, kann eine vorläufige Zulassung ausgesprochen werden. Die Nachweise für diese Studienleistungen sind spätestens bis zum Beginn der Prüfungsleistung dem Prüfungsamt vorzulegen; ansonsten gilt die Kandidatin oder der Kandidat als nicht zugelassen.

§ 9 Prüfungstermine und Orte

- (1) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses organisiert die Prüfungen im Bachelorstudiengang so, dass ein Prüfungszeitraum jeweils am Ende eines Studienhalbjahres in der Vorlesungszeit sowie einer am Anfang des folgenden Studienhalbjahres ab der ersten Woche der Vorlesungszeit stattfindet. Die Prüfungen im Masterstudiengang werden im Laufe des Semesters am Ende der jeweiligen Unterrichtseinheit eines Modulfaches abgenommen.
- (2) Für die Bachelor- und für die Master-Thesis sowie die Kolloquien sind mindestens ein Termin pro Studienhalbjahr anzusetzen.
- (3) Der vorgesehene Zeitraum für Prüfungen sowie die Meldetermine im Bachelorstudiengang sollen jeweils 6 Monate vorher bekannt gegeben werden.

§ 10 Anmeldung

Die Teilnahme an einer Prüfung setzt eine Anmeldung unter Angabe der Matrikelnummer und des Fachs bzw. Moduls voraus. Die formgerechte Anmeldung ist innerhalb der von der Vorsitzenden bzw. von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgelegten Frist beim Prüfungsamt vorzunehmen. Die Frist zur Anmeldung soll mindestens 4 Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraumes liegen. Die oder der Vorsitzende bestimmt die Form der Anmeldung.

§ 11 Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern benotet. Soll eine Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ beurteilt werden, so bestimmt der Prüfungsausschuss eine zweite Prüferin oder einen zweiten Prüfer. Können sich beide nicht auf eine gemeinsame Bewertung einigen, so entscheidet der Prüfungsausschuss. Arbeiten von Gruppen können für die einzelnen Kandi-

daten als Prüfungsleistung anerkannt werden, wenn die zu bewertenden individuellen Leistungen der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten deutlich unterscheidbar und in sich verständlich sind. Die Abgrenzung muss aufgrund objektiver Kriterien erfolgen.

(2) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden.

Numerische Bewertung	Erreichte Leistungsprozente	Bezeichnung deutsch	Bezeichnung englisch	Definition
1,0	≥ 95	sehr gut	excellent	eine hervorragende Leistung
1,3	≥ 90			
1,7	≥ 85	gut	good	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
2,0	≥ 80			
2,3	≥ 75			
2,7	≥ 70	befriedigend	satisfactory	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen genügt
3,0	≥ 65			
3,3	≥ 60			
3,7	≥ 55	ausreichend	pass	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
4,0	≥ 50			
5,0	< 50	nicht ausreichend	fail	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

- (3) Die Modulnoten sollen anhand der ECTS-Creditpoints aus dem gewogenen Mittel der erzielten Leistungsprozente der jeweiligen Prüfungsleistungen gebildet werden. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss.
 Die Noten werden bis zur ersten Dezimalstelle nach dem Komma errechnet und weiteren Notenmittlungen zugrunde gelegt. Das Auf- und Abrunden mittels der zweiten Stelle nach dem Komma ist nicht zulässig.
- (4) Die Abschlussnote wird mit einer Stelle hinter dem Komma ohne weitere Rundung festgelegt und lautet bei einem errechneten Durchschnitt
- bis 1,5 = sehr gut,
 über 1,5 bis 2,5 = gut,
 über 2,5 bis 3,5 = befriedigend,
 über 3,5 bis 4,0 = ausreichend,
 über 4,0 = nicht ausreichend.
- (5) Tritt ein Kandidat nach form- und fristgerechter Anmeldung zu einer Prüfung oder einem Teil einer Prüfung nicht an, ohne dass ein triftiger Grund nach § 17 vorliegt, so wird die Prüfung mit „nicht ausreichend“ bzw. dieser Teil der Prüfung mit 0 % bewertet.
- (6) Prüfungsleistungen sind innerhalb von 10 Tagen, Theses innerhalb von 21 Tagen zu bewerten und dem Prüfungsamt zu melden.

§ 12 Bachelor-Thesis und Master-Thesis

- (1) In der Bachelor-Thesis soll die Kandidatin oder der Kandidat zeigen, dass sie oder er in der Lage ist, ihr oder sein erlerntes Wissen auf eine anwendungsbezogene Aufgabenstellung aus einem Fachgebiet des Bachelorstudienganges Multimedia Production selbstständig auf wissenschaftlicher Grundlage im Rahmen des festgelegten Themas anzuwenden. Die Aufgabenstellung der Bachelor-Thesis soll an den Aufgabenbereich des Projekts im Unternehmen des sechsten Studienhalbjahres anknüpfen.
 In der Master-Thesis soll die Kandidatin oder der Kandidat zeigen, dass sie oder er in der Lage ist, eine komplexe Aufgabenstellung mit wissenschaftlich methodischer Vorgehensweise selbstständig und zielorientiert zu bearbeiten. Das Thema soll weitgehend Neuigkeitscharakter haben.

- (2) Die Anmeldung zu einer Thesis ist nur möglich, wenn sämtliche Prüfungsleistungen des Regelstudienplanes bis auf maximal zwei Leistungen abgeleistet sind. Ausnahmen regelt der Prüfungsausschuss.
- (3) Die Bearbeitungszeit für die Bachelor-Thesis beträgt zwei Monate bzw. für die Master-Thesis drei Monate. Die Bearbeitungszeit der Bachelor-Thesis bzw. der Master-Thesis beginnt mit Ausgabe des Prüfungsthemas. Spätestens am letzten Tag der Bearbeitungszeit ist die Bachelor- oder Master-Thesis in dreifacher Ausfertigung beim zuständigen Prüfungsamt in gebundener und unverschlüsselter digitaler Form (PDF sowie RTF oder DOC) abzugeben oder - mit dem Poststempel dieses Tages versehen - zuzusenden. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Aufgrund eines vor Ablauf der Frist gestellten schriftlichen Antrags der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bearbeitungszeit wegen eines triftigen Grundes verlängern, wenn der Abgabetermin aus Gründen, die die Kandidatin oder der Kandidat nicht zu vertreten hat, nicht eingehalten werden kann. Der Abgabetermin kann nur um den Zeitraum, in dem der triftige Grund vorlag, verlängert werden. Ausnahmefälle regelt der Prüfungsausschuss. Überschreitet die Kandidatin oder der Kandidat die Frist ohne Antrag auf Verlängerung oder ist die Frist trotz Verlängerung überschritten, so ist die Thesis mit „nicht ausreichend“ zu bewerten.
- (4) Das Thema der Bachelor- bzw. der Master-Thesis kann von jeder Prüferin oder jedem Prüfer gestellt werden. Die Ausgabe erfolgt nach Rücksprache mit der Kandidatin bzw. dem Kandidaten durch die Prüferin oder den Prüfer, wobei der Ausgabezeitpunkt aktenkundig zu machen ist. Auf Antrag sorgt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat rechtzeitig ein Thema für eine Bachelor- bzw. eine Master-Thesis erhält. Das Thema muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann.
- (5) Die Bachelor- bzw. die Master-Thesis kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten eindeutig abgrenzbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt sind.
- (6) Das Thema der Bachelor- bzw. der Master-Thesis kann einmal und nur aus triftigem Grund an den Prüfungsausschuss zurückgegeben werden. Über das Vorliegen eines triftigen Grundes entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (7) Bei der Abgabe der Bachelor- bzw. der Master-Thesis hat die Kandidatin oder der Kandidat ein Verzeichnis der benutzten Quellen und Hilfsmittel sowie eine Erklärung beizufügen, dass sie oder er die Arbeit ohne fremde Hilfe selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt hat.
- (8) Die Bachelor- bzw. die Master-Thesis wird von der Prüferin oder dem Prüfer, die oder der das Thema der Arbeit gestellt hat, und in der Regel von einer Zweitprüferin oder einem Zweitprüfer bewertet.

§ 13 Kolloquium

- (1) Das Kolloquium ist eine das Studium inhaltlich abschließende, mündliche Prüfung, bei der die Kandidatin bzw. der Kandidat die Ergebnisse der Bachelor- bzw. der Master-Thesis erläutern, vertreten und ggf. verteidigen soll. Die Kandidatin oder der Kandidat soll darüber hinaus zeigen, dass sie oder er in der Lage ist, mit dem Thema der Arbeit zusammenhängende andere Aspekte ihres bzw. seines Fachgebietes zu erkennen und Lösungsmöglichkeiten aufzuzeigen. Das Kolloquium kann die Stoffgebiete der Lehrveranstaltungen aller Pflichtmodule des Studiums sowie der gewählten Wahlpflichtmodule umfassen. Die Kandidatin oder der Kandidat soll zeigen, dass sie oder er die bei ihrem bzw. seinem Studium erworbenen wissenschaftlichen und praktischen Erkenntnisse auf Sachverhalte aus dem Bereich ihrer bzw. seiner künftigen Berufstätigkeit anwenden kann.
- (2) Jedes Kolloquium dauert etwa 45 Minuten je Kandidatin oder Kandidat. Die Prüfung soll von der Prüferin oder dem Prüfer der Bachelor- bzw. der Master-Thesis sowie mindestens einer weiteren Prüferin oder einem weiteren Prüfer abgenommen werden.

§ 14 Bestehen der Prüfung

- (1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungen gilt § 11. Prüfungsleistungen in Lehrveranstaltungen werden von den Prüferinnen oder den Prüfern bewertet, in deren oder dessen Lehrveranstaltung die Leistungen zu erbringen sind.
- (2) Die Prüfung zum Bachelor of Arts ist bestanden, wenn die in Anlage 1 geforderten Prüfungsleistungen mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden sind. Die Gesamtnote der Prüfung zum Bachelor of Arts wird aus dem gewogenen Mittel der Noten gemäß Anlage 1 berechnet.
- (3) Die Prüfung zum Master of Arts ist bestanden, wenn die in Anlage 2 geforderten Prüfungsleistungen mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden sind. Die Gesamtnote der Prüfung zum Master of Arts wird aus dem gewogenen Mittel der Noten gemäß Anlage 2 berechnet.
- (4) Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote 1,2 oder besser) wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.

§ 15 Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Nicht bestandene Prüfungsleistungen können grundsätzlich einmal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss kann in begründeten Fällen auf Antrag eine zweite Wiederholungsprüfung zulassen.
- (2) Sind in einer nichtbestanden Prüfung mindestens 80 % der zum Bestehen geforderten Leistung erbracht worden, kann die Note durch eine mündliche Nachprüfung auf die Note „ausreichend“ angehoben werden. § 7 Abs. 6 dieser Ordnung gilt entsprechend.
- (3) Teile einer Prüfung können nicht einzeln wiederholt werden.
- (4) Ist eine Bachelor- bzw. eine Master-Thesis mit „nicht ausreichend“ bewertet worden, kann die Anfertigung der Bachelor- bzw. der Master-Thesis nur einmal wiederholt werden. Diese Regelung gilt für die Kolloquien entsprechend.

§ 16 Endgültig nicht bestandene Prüfung

Eine Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Wiederholung nach dieser Prüfungsordnung nicht mehr möglich ist.

§ 17 Rücktritt

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat nach erfolgter Anmeldung ohne triftige Gründe
 - nach Beginn einer Prüfung von dieser zurücktritt oder
 - nach form- und fristgerechter Meldung zur Prüfung diese zum festgesetzten Termin nicht antritt oder
 - eine Prüfungsarbeit nicht fristgerecht abliefern oder
 - eine Thesis nicht abliefern oder ein Kolloquium nicht antritt.

- (2) Die triftigen Gründe nach Absatz 1 müssen dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Erkennt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Gründe nicht an, entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Entscheidung des Prüfungsausschusses ist der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

§ 18 Täuschung und Ordnungsverstöße

Versucht die Kandidatin oder der Kandidat das Ergebnis ihrer bzw. seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder anderen Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

§ 19 Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei der Erbringung einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Prüfung bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten entsprechend berichtigen und gegebenenfalls die Prüfung für „nicht ausreichend“ erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht bewirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme von Verwaltungsakten. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor der Entscheidung eine Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (3) Ist das Nichtbestehen der Prüfung festgestellt, so ist das unrichtige Prüfungszeugnis einzuziehen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2, Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen

§ 20 Verfahren bei Widersprüchen, Rechtsmittelbelehrung

- (1) Schriftliche Entscheidungen des Prüfungsausschusses und seiner oder seines Vorsitzenden sind mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.
- (2) Über Widersprüche entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Richtet sich der Widerspruch gegen die Bewertung einer Prüfung gemäß § 11 Abs. 1, so ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine zweite Bewertung einzuholen, sofern dies nicht bereits gemäß § 11 Abs. 1 geschehen ist.

§ 21 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss einer Prüfung kann der Kandidatin oder dem Kandidaten Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten und die dazugehörigen Bewertungen sowie in die Prüfungsprotokolle gewährt werden.

§ 22 Öffentlichkeit

Zu einer mündlichen Prüfung können Mitglieder des Lehrkörpers sowie Studentinnen und Studenten, die sich nicht zur gleichen Prüfung angemeldet haben, als Zuhörer zugelassen werden, sofern die Kandidatin oder der Kandidat nicht widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung, Beschlussfassung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 23 Zeugnis

Über die bestandene Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Es enthält die Bezeichnungen sowie die Noten der Prüfungsmodule, die Fächer der Module, das Thema der Bachelor- bzw. Master-Thesis, deren Bewertung sowie die Note des Kolloquiums und die Gesamtnote.

§ 24 Studienschwerpunkte

- (1) Die Studierenden des Bachelorstudienganges können durch Auswahl von Fächern innerhalb der Wahlpflichtmodule sowie durch die Auswahl der Themen für Projektarbeiten und Thesis spezifische Schwerpunkte für ihr Studium setzen.
- (2) Die Studierenden des Masterstudienganges können durch die Auswahl des Studienschwerpunktes nach Anlage 2 und der Themen für Projektarbeiten und Thesis Schwerpunkte für ihr Studium setzen.

§ 25 Zulassung zum Master-Studiengang

- (1) Zulassungsvoraussetzung für das konsekutive Masterprogramm ist ein mindestens mit der Note 2,0 (gut) abgeschlossenes erstes berufsqualifizierendes medienorientiertes Studium an einer Hochschule, für das mindestens 180 Kreditpunkte nach ECTS erworben worden sind, von denen mindestens 130 Kreditpunkte auf Module mit mediengestalterischen oder medienproduktionsorientierten Inhalten entfallen.
- (2) Die Zulassung erfolgt einmal pro Studienjahr jeweils zum Winterhalbjahr.
- (3) Für die Zulassung zum Masterstudium sind von deutschen Bewerbern bis zum 31. Juli und von ausländischen Bewerbern bis zum 15. April des Jahres folgende Unterlagen bei der von der Zulassungsstelle benannten Stelle einzureichen:
 - schriftlicher Zulassungsantrag,
 - Zeugnis einschließlich detaillierter Zensurangaben über die bisherige Hochschulausbildung,
 - Lebenslauf,
 - für Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht Englisch ist, Nachweis eines Englisch-Sprachtests mit mindestens folgendem Niveau:

TOEFL (paper based)	600 Punkte
TOEFL (computer based)	255 Punkte
TOEFL (internet based)	100 Punkte
CAE	B

§ 26 Internationale Einordnung des Abschlusses (Diploma supplement)

Dem Zeugnis wird eine Ergänzung beigelegt, aus der die internationale Einordnung der bestandenen Abschlussprüfung hervorgeht.

III. Schlussbestimmungen

§ 27 Inkrafttreten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft. Sie gilt für die Studierenden ab dem Wintersemester 2006/2007.

(2) Sie setzt die Prüfungsordnung (V4) vom 19. Juli 2004 (NBl. MBWFK Schl.-H. 2004, S. 686) ab Wintersemester 2009/2010 außer Kraft.

Fachhochschule Kiel
Gemeinsamer Ausschuss Multimedia Production

Kiel, den 21. Februar 2007

Prof. Dr. Bernd Vesper
- Der Ausschussvorsitzende -

Anlage 1 zur Prüfungsordnung: Prüfungen des Bachelor-Abschlusses

Modul Nr.	Modul	Studienhalbjahr	Prüfungsart	Prüfungsdauer (Minuten)	Gewicht für Gesamtnote (%)	ECTS
B 161	Grundlagen	1	Klausur/ Projektarbeit	120/ -	4	7,5
B 162	Medientechnik	1	Klausur/ Projektarbeit	120/ -	4	7,5
B 163	Medieninformatik I	1	Klausur/ Projektarbeit	120/ -	4	7,5
B 164	Mediendesign	1	Projektarbeit	-	4	7,5
B 261	Interaktive Medien	2	Projektarbeit	-	4	7,5
B 262	Medieninformatik II	2	Klausur/ Projektarbeit	120/ -	4	7,5
B 263	AV Produktion I	2	Klausur/ Projektarbeit	120/ -	4	7,5
B 264	Postproduktion	2	Projektarbeit	-	4	7,5
B 361	AV Produktion II	3	Klausur/ Projektarbeit	120/ -	4	7,5
B 362	Medienwirtschaft I	3	Klausur/ Projektarbeit	120/ -	4	7,5
B 363	Medienkonzeption	3	Klausur/ Projektarbeit	120/ -	4	7,5
B 364	Kommunikation	3	Klausur/ Projektarbeit	120/ -	4	7,5
B 461	Medienwirtschaft II	4	Klausur/ Projektarbeit	120/ -	4	7,5
B 462	Journalismus	4	Klausur/ Projektarbeit	120/ -	4	7,5
B 463	Medienwissenschaft	4	Klausur/ Projektarbeit	120/ -	4	7,5
B 464	3D Animation	4	Projektarbeit	-	4	7,5
B 561	Projekt	5	Projektarbeit	-	6	10
B 562	Projekt im Unternehmen	5	Projektarbeit	-	6	10
B 563	Wahlpflichtfächer I	5	fachspezifisch	fachspezifisch	6	10
B 661	Bachelor Seminar	6	-	-	-	4
B 662	Wahlpflichtfächer II	6	fachspezifisch	fachspezifisch	4	8
B 663	Bachelor Thesis	6	Projektarbeit	-	10	12
B 664	Kolloquium	6	mündl. Prüfung	45	4	6
					100	180

¹ Prüfungsleistung ist im Regelfall die Klausur. Alternativ oder in Kombination sind Hausarbeit, Referat, Projektarbeit oder mündliche Prüfung als Prüfungsleistung möglich. Sofern keine Klausur angeboten wird, haben die anderen Prüfungsformen dem für das Fach angegebene Stundenäquivalent zu entsprechen. Das Lehrpersonal spezifiziert in jeder Veranstaltung zu Beginn der Vorlesungszeit in den jeweiligen Lehrveranstaltungen Gegenstand, Art und Umfang der geforderten Prüfungs- und Vorleistungen. Dabei wird mitgeteilt, ob die Prüfungsleistung durch eine Klausur, eine Hausarbeit, ein Referat, eine mündliche Prüfung oder eine Kombination der genannten Möglichkeiten zu erbringen ist.

Anlage 2 zur Prüfungsordnung: Prüfungen des Master-Abschlusses

Modul Nr.	Modul	Semes-ter	Prüfungsart	Prüfungs-dauer (min.)	Gewicht für Ge-samtnote (%)	ECTS
Gemeinsame Module						
M161	Medien und Gesellschaft	1	schriftlich / mündlich / Projekt	*	6,5	7,5
M162	Internationale Medienwirt-schaft	1	schriftlich / mündlich / Projekt	*	6,5	7,5
M163	Medienrezeption	1	schriftlich / mündlich / Projekt	*	6,5	7,5
M164	Projekt	1	Projekt		6,5	7,5
M261	Informationsdesign	2	schriftlich / mündlich / Projekt	*	8,0	10,0
M262	Kommunikationswissen-schaft	2	schriftlich / mündlich / Projekt	*	4,0	5,0
M361	Existenzgründung und Unternehmensführung	3	schriftlich / mündlich / Projekt		6,5	7,5
M461	Master Seminar	4			--	4
M462	Master Thesis	4	Projekt		18,0	20
M463	Kolloquium	4	mündlich	45	5,0	6
Studienschwerpunkt Multimediale Präsentationen (MP)						
M263 MP	Multimediale Präsentation-techniken	2	schriftlich / mündlich / Projekt	*	6,5	7,5
M264 MP	Forschungsprojekt Teil I	2	Projekt		6,5	7,5
M362 MP	Konzepte virtueller Re-alitäten	3	schriftlich / mündlich / Projekt	*	6,5	7,5
M363 MP	VR-Produktion	3	schriftlich / mündlich / Projekt	*	6,5	7,5
M364 MP	Forschungsprojekt Teil II	3	Projekt		6,5	7,5
Studienschwerpunkt Journalismus und neue Medien (JM)						
M263 JM	Journalistisches Arbeiten / Medienorganisation	2	schriftlich / mündlich / Projekt	*	6,5	7,5
M264 JM	Forschungsprojekt Teil I	2	Projekt		6,5	7,5
M362 JM	Journalistische Formate	3	schriftlich / mündlich / Projekt	*	6,5	7,5
M363 JM	Journalismus / Content	3	schriftlich / mündlich / Projekt	*	6,5	7,5
M364 JM	Forschungsprojekt Teil II	3	Projekt		6,5	7,5
Gemeinsame Module und ein Studienschwerpunkt (Summe)					100	120
	1 st semester: 30 ECTS					
	2 nd semester: 30 ECTS					
	3 rd semester: 30 ECTS					
	4 th semester: 30 ECTS					
	Total: 120 ECTS					

* = 120 min für eine schriftliche Modulprüfung, 60 min für eine mündliche Modulprüfung